

Vereinsinfo



1/2016

Für den Inhalt dieser Info zeichnet
verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Matthias Jaep
1. Vorsitzender
Arentsschildtstraße 1
37154 Northeim

Wichtige Mitteilung zur Zukunft unseres Vereins

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

manchmal holt uns die Realität schneller ein, als uns allen lieb ist. Es ist der bedauerliche Umstand eingetreten, dass wir uns heute mit einer Situation konfrontiert sehen, von der wir gemeinschaftlich gehofft – und vielleicht auch etwas zu optimistisch angenommen – hatten, sie sei bereits nachhaltig gelöst.

Die aktuelle Faktenlage

Am 10.11.2025 wurde ich durch unseren 2. Vorsitzenden über eine weitreichende persönliche Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Er informierte mich darüber, dass er im Jahr 2027 aus persönlichen sowie familiären Gründen **definitiv nicht** für das Amt des 1. Vorsitzenden kandidieren wird. Ebenso wird er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr für eine Wiederwahl als 2. Vorsitzender zur Verfügung stehen.

Um dem Verein dennoch eine Brücke zu bauen und eine geordnete, fachlich fundierte Einarbeitung zu gewährleisten, hat er sich zu folgendem Schritt bereit erklärt:

- Er stellt seinen Posten als 2. Vorsitzender bereits zur **Mitgliederversammlung 2026** vorzeitig zur Verfügung.
- **Die Bedingung hierfür:** Es muss sich ein Nachfolger finden, der bereit und gewillt ist, im Jahr 2027 das Amt des 1. Vorsitzenden vollumfänglich zu übernehmen.

Ein Déjà-vu der kritischen Art

Damit stehen wir heute leider wieder exakt an demselben kritischen Wendepunkt, an dem wir uns bereits im Jahr 2024 befanden. Die Uhr wurde zurückgedreht, doch die Zeit für Lösungen wird knapper.

An dieser Stelle ist mir eine persönliche Klarstellung und eine unmissverständliche Botschaft wichtig:

Von meiner Seite wird es keine weitere Verlängerung meiner Amtszeit als 1. Vorsitzender geben! Mein Engagement für diesen Verein war und ist eine Herzensangelegenheit, doch **für mich ist im Jahr 2027 definitiv Schluss!** Diese Entscheidung ist endgültig und unumstößlich.

Was steht auf dem Spiel?

Wir müssen uns als Gemeinschaft der harten Realität stellen: Wenn wir auch in Zukunft unserem Hobby nachgehen wollen – wenn wir auch weiterhin an den gepflegten Gewässern unseres Angelsportvereins die Ruhe und die Natur genießen möchten – dann muss jetzt jemand aus unseren Reihen Verantwortung übernehmen.



Die Alternative ist schmerzhaft und radikal:

Sollte sich keine Nachfolge für die Position des 1. Vorsitzenden finden, drohen uns die Konsequenzen, die bereits in den Vorjahren ausführlich und transparent dargelegt wurden:

- Die **Zwangsauflösung** unseres traditionsreichen Vereins.
- Der unwiederbringliche **Verlust aller Eigentums- und Wertgüter**, die wir uns über Jahrzehnte gemeinsam aufgebaut haben.
- Das Ende der Pachtverträge und somit der **Verlust aller unserer Angelgewässer**.

Ein Appell an die Gemeinschaft

Ein Verein ist kein Dienstleistungsbetrieb, sondern lebt vom Mitmachen und der Übernahme von Verantwortung. Wir stehen am Scheideweg. Ich appelliere daher inständig an Euch alle: Geht in Euch. Prüft, ob ihr bereit seid, einen Beitrag zum Fortbestand unseres Vereins zu leisten.

Wir brauchen jetzt Taten statt Hoffnungen, damit zukünftig nur die Posen untergehen.

Mit sportlichem Gruß und in tiefer Sorge um die Zukunft unseres Vereins.

April 2026

Matthias Jaep - 1. Vorsitzender

Mit stillem Gruß verabschieden wir uns von unseren verstorbenen Mitgliedern.



Waldemar Mölleken
* 02.05.1946 † 07.03.2026

Gott erhellt mir meinen Weg; er sorgt dafür, dass ich sicher gehe;
er ist mein Ziel, meine Geborgenheit, ich gehe ohne Furcht.

Psalm 27,1



Einladung zur Mitgliederversammlung

am Freitag, den 24. April 2026 um 20.00 Uhr,
in der Stadthalle Northeim, Medenheimer Straße / Grafenhof 7

Der Gesamtvorstand lädt hiermit gemäß des § 12 der Satzung zu einer Mitgliederversammlung mit nachfolgender Tagesordnung ein. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Hinweis auf Aufzeichnung auf Tonträger
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigungen
6. Genehmigung der Tagesordnung
7. Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
8. Genehmigung der Niederschrift vom 25.04.2025 (liegt anbei)
9. Berichte des Gesamtvorstandes incl. Aussprache zu den Berichten
10. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Gesamtvorstandes
11. Anerkennung des Jahresabschluss 2025
12. Genehmigung des Haushaltsvoranschlag 2026
13. Satzungsänderungen
 - Änderung des § 2 – Zweck und Aufgaben
 - Änderung des § 3 – Mitgliedschaft
 - Änderung des § 8 – Organe
 - Änderung des § 10 – entfällt zukünftig Stimmrecht und Wählbarkeit
 - Änderung des § 12 – Mitgliederversammlung
 - Änderung des § 17 – Datenschutz
 - Änderung des § 18 – Inkrafttreten
14. Zukunft des ASV Northeim e.V. - Vorstandswahlen in 2027
15. Ggf. Ergänzungswahl 2. Vorsitzender
16. Wahl eines Kassenprüfers (bis zur MV 2028)
17. Verschmelzung durch Aufnahme des ASV Hammenstedt-Schötewech e.V.
18. Anträge
19. Ehrungen
20. Verschiedenes

Anträge sind gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bis spätestens 16.04.2026 einzureichen!

Das Parken in der Tiefgarage ist während der Versammlung für 4,00 EUR im Theatertarif möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Der Gesamtvorstand



Angelsportverein Northeim e.V.

Ergebnisprotokoll

der

Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 25.04.2025, 20.00 Uhr

Stadthalle Northeim

Veranstaltungsort:

Teilnehmer:

lt. Anwesenheitsliste 80 Mitglieder

Stimmberechtigt:

77 Mitglieder

Beginn: 20.05 Uhr

Top 1 – Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzenden Matthias Jaep, nachfolgend Versammlungsleiter genannt, begrüßt die anwesenden Mitglieder und eröffnet um 20.05 Uhr die Mitgliederversammlung.

Top 2 – Hinweis auf Aufzeichnung auf Tonträger

Der Versammlungsleiter gibt bekannt, dass die Mitgliederversammlung auf Tonträger aufgezeichnet wird. Seitens der Versammlungsteilnehmer gibt es keine Einwände. Die Tonaufnahme ist damit durch die Versammlung legitimiert.

Top 3 – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Versammlungsleiter stellt gem. § 12 Abs. 1 der Satzung die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgte per E-Mail und die Veröffentlichung auf der Homepage und via Facebook am 08.04.2025. Damit wurde gemäß Satzung form- und fristgerecht eingeladen.

Gegen die ordnungsgemäße Ladung gibt es keine Einwände.

Top 4 – Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Versammlungsleiter stellt gem. § 12 Abs. 4 der Satzung die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Top 5 – Feststellung der Teilnehmerzahl und der Stimmberechtigungen

Der Versammlungsleiter fragt die Anwesenden, ob sich alle in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Laut Anwesenheitsliste ergeben sich 80 Teilnehmer von denen 77 Teilnehmer stimmberechtigt sind.

Top 6 – Genehmigung der Tagesordnung

Die den Mitgliedern auf Seite 4 der Vereinsinfo 1/2025 übermittelte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt, Erweiterungen werden nicht gewünscht.

Top 7 – Gedenken an die verstorbenen Mitglieder

Mit einer Gedenkminute wird den verstorbenen Mitgliedern Kurt Iwanov und Gerhard Dobrick die letzte Ehre erwiesen.

Top 8 – Genehmigung der Niederschrift vom 07.06.2024

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 07.06.2024 ist den Vereinsmitgliedern auf den Seiten 5-12 in der Vereinsinfo 1/2025 zugegangen. Änderungen werden seitens der Teilnehmer nicht gewünscht. Die Niederschrift wird von der Mitgliederversammlung einstimmig genehmigt.

Top 9 – Berichte des Gesamtvorstandes incl. Aussprache zu den Berichten

1. Vorsitzender:

Diebstahl einer Kettensäge:

Mit Erschütterung musste festgestellt werden, dass am 22.02.2025 während des Nachmittagsarbeitsdienstes eine STIHL-Motorsäge vom verschlossenen Vereinsanhänger gestohlen wurde. Es ist davon auszugehen, dass dies ein Vereinsmitglied oder mehrere Vereinsmitglieder getan hat/haben. Trotz Ausrufen einer Belohnung in Höhe von 500,00 € durch den Vorstand, ist die Säge nicht zurückgeführt worden. Mittlerweile wurde die Säge bei der Firma STIHL als gestohlen gemeldet.

Verfahrensweise bei der Ausgabe von Gastkarten:

Die bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2024 angeregte Verfahrensweise mit Einführung eines Abgabepfand bei der Ausgabe von Gastkarten wurde durchgeführt. Die Ausgabestellen erheben derzeit ein Pfand in Höhe von 10,00 € für die Ausgabe einer Gastkarte. Dieses Pfand wird bei Abgabe der Gastkarte erstattet. Lediglich 10 Gastkartenerwerber haben Ihre Fangmeldung nicht abgegeben, sodass zusätzliche 100,00 € in die Vereinskasse flossen. Die Onlineausgabe von Gastkarten umfasst diese Verfahrensweise nicht, da es dort möglich ist, Gastkartenerwerber zu sperren.

Steuererklärung:

Im Jahr 2024 war der Dreijahreszyklus für die Steuerklärung für die Jahre 2021-2023 fällig. Bei der Vorbereitung der Unterlagen wurde ein Buchungsfehler in Höhe von 50,00 € festgestellt. Hierbei wurde eine Spende fälschlicherweise als Negativbelastung anstatt Positivbelastung verbucht. Dies wurde entsprechend korrigiert. Dadurch umfasst das Gesamtvermögen nun 100,00 € mehr.

Pachtvertrag Kieselsee 1:

Der Pachtvertrag für den Kieselsee 1 ist bereits im letzten Jahr am 30.04.2024 ausgelaufen. Ein neuer Vertrag liegt immer noch nicht in einer endgültigen Fassung zur Unterschrift vor, da nicht alle besprochenen Änderungswünsche des Vereins berücksichtigt wurden. Zwischenzeitlich haben die Seeanrainer eine Arbeitsgemeinschaft gegründet, nachdem der Stadtrat der Anschaffung eines Mähbootes zugestimmt und Mittel in Höhe von 175.000 € verfügbar gemacht hat. Diese Arbeitsgemeinschaft betreibt das angeschaffte Mähboot und hat sich verpflichtet Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen betragen für den ASV Northeim e.V. jährlich 6.700,00 €, dafür entfällt die Pacht in Höhe von 12.500,00 €. Die Rücklagenkasse dient dazu, dass wenn ein neues Mähboot angeschafft werden muss, auf diese zurückgegriffen werden kann. Eine Bezuschussung durch die Stadt Northeim ist in der Zukunft ausgeschlossen.

Die dazu notwendige Vereinbarung steht ebenfalls noch aus. Dieser soll auch die Sperrung des Schwulenparkplatzes, die Nutzungsübertragung auf den ASV Northeim e.V. und die Nutzung des Parkplatzes nur bei Veranstaltungen am Kieselsee beinhalten. Die Sperrung des sogenannten Schwulen-Parkplatzes hat bereits positive Auswirkungen, da dieser deutlich weniger genutzt wird.

Des Weiteren wird ein Parkplatz nur für Mitglieder des ASV Northeim e.V. gegenüber der Einfahrt des NSC entstehen. Hier wird etwa eine Fläche von 1.300 m² von der Stadt Northeim zur Verfügung gestellt, sodass bis zu 30 Fahrzeuge dort geparkt werden können. Die Laufzeit für den Pachtvertrag und den Parkplatz wird 18 Jahre bis zum 30.04.2042 betragen.

Bis der überarbeitete Pacht- /Nutzungsvertrag vorliegt, werden die Mitglieder am Kieselsee 1 geduldet und dürfen diesen nach wie vor uneingeschränkt nutzen. Lediglich der Verkauf von Gastkarten wurde eingestellt, da kein Vertragsverhältnis vorliegt.

Das Parken unter der Autobahnbrücke ist auch weiterhin nicht erlaubt, jedoch hat das Ordnungsamt dort keine Handhabe, da es Bundesgelände ist und nur die BAG dort Tickets ausstellen darf. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Befahren des Walls am Kiessee 1a untersagt ist.

Binnenfischereiordnung:

Die Binnenfischereiordnung wurde auch im 12. Jahr nicht verabschiedet. Mittlerweile wurde mitgeteilt, dass das Landwirtschaftsministerium diese Binnenfischereiordnung nicht verabschieden wird, da ihnen die gesetzliche Grundlage für eine Änderung fehlt. Daher muss zunächst das niedersächsische Fischereigesetz geändert werden, um dort eine mögliche Änderung der Binnenfischereiordnung zu integrieren. Bei einer Videokonferenz mit dem Landwirtschaftsministerium wurde mitgeteilt, dass ein fertiger Referentenentwurf vorliegt, der bereits die juristischen Ebenen des Landwirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums und des Innenministeriums durchlaufen ist, sodass keine Änderung für die Beschlussfassung vorgenommen werden kann. Die Beschlussfassung und die Genehmigung sollen im Herbst 2025 im Plenum des Landtages beschlossen werden.

Des Weiteren ist vom Landwirtschaftsministerium geplant, eine Fischereischeinpflcht und evtl. eine Fischereiabgabe wie es sie bereits in mehreren anderen Bundesländern gibt, einzuführen. Zurzeit gibt es in Niedersachsen keine Fischereischeinpflcht. Der „blaue“ Fischereischein wird in Niedersachsen derzeit noch auf Lebzeiten ausgestellt, während andere Bundesländer die Gültigkeit auf ein, drei oder fünf Jahre beschränkt haben.

Verhandlung von fischereirechtlichen Vergehen:

Der Gesamtvorstand hat in seiner Dezembersitzung drei fischereirechtliche Vergehen verhandelt und zwei sechsmonatige und eine siebenmonatige Angelsperre beschlossen. Hierbei handelte es sich um das Fischen mit zwei Kunstköderruten, das Angeln ohne Angelerlaubnis und das Angeln auf Salmoniden während der Schonzeit.

Interaktive Gewässerkarten:

Nach der Überarbeitung der Vereinswebseite stehen den Mitgliedern nun interaktive Gewässerkarten zur Verfügung. Diese verfügen über eine Standorterkennung und zeigen an, ob man sich ggf. in einem gesperrten Angelbereich befindet.

Pachtvertrag Kiessee 1a:

Der Pachtvertrag läuft zum 31.12.2025 aus. Der Vorsitzende steht aber bereits mit der Klosterkammer im engen Austausch bzgl. eines neuen Pachtvertrages.

Zwergdommel am Höckelheimer See:

Die unter Naturschutz stehende und mittlerweile sehr seltene Zwergdommel ist seit nunmehr vier Jahren an unserem Gewässer ansässig. Die Brutpaare befinden sich in der Schilfzone an der Ecke des großen Höckelheimer Sees. Daher wird dieser Bereich jährlich vom 01.04. bis zum Ende der Brut- und Setzzeit am 15.07. abgesperrt. Dieser Bereich soll bitte gemieden und eventuell Spaziergänger oder andere Angler darauf hingewiesen werden.

2. Vorsitzender:

Simon Schwarz berichtet von seinem ersten Jahr im Amt als 2. Vorsitzender. Er hat das vergangene Jahr als sehr beschleunigt und ereignisreich empfunden. Durch die Wechsel im Vorstand kam es auch zu neuen Ideen und einige Neuerungen. Hierzu zählt auch der Stammtisch, der dazu führt, dass es zu mehr Austausch zwischen den Vereinsmitgliedern kommt. Er bedankt sich auch im Namen des Gesamtvorstandes bei den Anwesenden, für die Arbeit und Unterstützung, die neuen Schwung in das Vereinsleben gebracht hat.

Es wurde ein Rasenmäher-Trecker, für das Mähen der Grünflächen am Angelheim, angeschafft.

Die voranschreitende Digitalisierung macht auch vor dem ASV Northeim e.V. nicht Halt. Daher versucht der Verein hier Schritt zu halten und Bürokratie abzubauen. Simon Schwarz bedankt sich bei Matthias Jaep für seine umfangreiche Arbeit dahingehend und die ständige Aktualisierung der Daten.

Ein Seitenmulcher für den Trecker wurde von der Firma Hilmer angeschafft. Dies führt, neben der Anschaffung des Trecker-Rasenmähers zu einer erheblichen Arbeitserleichterung. Weiter bedankt sich Simon Schwarz bei Lena Pramann für ihren Arbeitseinsatz an unseren Gewässern.

Weitere Ideen zur Modernisierung oder energetischen Sanierung der Fischerhütte werden derzeit überprüft.

Simon Schwarz hofft auf ein weiteres ereignisreiches Jahr mit vielen positiven Entwicklungen.

Leiter Hegefischen:

Alexander Schwoch berichtet von seiner Arbeit als Leiter für Gemeinschaftsfischen im vergangenen Jahr. Für ihn war es wichtig die Gemeinschaftsveranstaltungen wieder ins Leben zu rufen. Daher wurden im letzten Jahr am 27. Juli 2024 das Aalangeln und am 03. November 2024 das Königsangeln geplant und durchgeführt. Die Einladung erfolgte im letzten Jahr noch via Mundpropaganda, für dieses Jahr stehen die Termine bereits fest und können dem Terminplan bzw. der Webseite entnommen werden.

Das Angeljahr 2025 wurde mit einem gemeinsamen An-Angeln begonnen, an dem 45 Mitglieder teilnahmen und insgesamt 106 Forellen gefangen wurden. Beim gemütlichen Beisammensein im Anschluss wurde auch eine kleine Tombola veranstaltet.

Als nächstes ist das Nachtangeln am 21. Juni 2025 geplant. Über eine rege Beteiligung würde sich der Leiter für Gemeinschaftsfischen sehr freuen.

Gewässerobmann:

Der Gewässerobmann Torsten Watteler berichtet, dass der Besatz von Bachforellen durchgeführt wurde. Er hofft, dass bereits einige der Fische durch die Vereinsmitglieder gefangen werden konnten.

Weiter werden Mitglieder für spontane Arbeitseinsätze am neuentstehenden Parkplatz benötigt. Diese Arbeitseinsätze werden außerhalb der bereits geplanten Arbeitseinsätze stattfinden. Wer Interesse und ggf. noch Arbeitsstunden abzuleisten hat, kann den Vorstand gerne kontaktieren und wird in einen Verteiler aufgenommen.

Pressewart:

Auf der Homepage wurden Änderungen vorgenommen. Das Kontaktformular wurde gelöscht, dadurch erreichen uns weniger Spam-Nachrichten und mehr zielgerichtete Anfragen. Einige Termine wie Angelveranstaltungs- und Besatztermine werden bewusst nicht mehr auf der Internetseite veröffentlicht, um Kritikern keine Angriffsfläche zu bieten. Die Termine werden weiterhin über die sozialen Medien kommuniziert.

Kassenwart:

Thomas Brünig stellt sich den anwesenden Mitgliedern als neuer Kassenwart vor. Er berichtet, dass die Übernahme der Kasse reibungslos verlief und er auf eine, durch die vorherigen Kassenwartinnen, gut geführte und übersichtliche Kasse zurückgreifen konnte. Das Geschäftsjahr 2024 konnte der Verein trotz der vielen Investitionen mit einem Plus von 3.442,60 € abschließen.

Pause von 20.42 Uhr bis 21.12 Uhr

Top 10 – Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Gesamtvorstandes

Der Kassenprüfer Kevin Weißmann berichtet, dass die Kassenprüfung von den gewählten Kassenprüfern am 07.03.2025 vorgenommen wurde. Das entsprechende Prüfprotokoll ist für die Vereinsmitglieder auf den Seiten 23 und 24 der Vereinsinfo 1/2025 beigelegt. Den Kassenprüfern lagen alle Belege vor und die Bücher waren einsehbar. Es konnten keine Beanstandungen festgestellt werden und die Kasse wurde vorbildlich geführt. Daher beantragt er die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Entlastung des Gesamtvorstandes wird einstimmig erteilt.

Top 11 – Anerkennung des Jahresabschlusses 2024

Der Jahresabschluss 2024, bestehend aus dem Kontennachweis auf der Seite 21 und den Jahreswerten und Kassenständen auf der Seite 22 der Vereinsinfo 1/2025, diese wurde allen Mitgliedern übermittelt. Dieser wird kurz durch den Versammlungsleiter erläutert und von den anwesenden Mitgliedern einstimmig anerkannt.

Top 12 – Genehmigung des Haushaltsvoranschlag 2025

Auf den in der Vereinsinfo 1/2025 auf der Seite 25 aufgeführte Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2025, wird hingewiesen. Erläuterungen werden von den Mitgliedern nicht gewünscht, anschließend wird der Haushaltsvoranschlag einstimmig genehmigt.

Top 13 – Wahl eines Kassenprüfers (bis zur MV 2028)

Uwe Schwach scheidet als Kassenprüfer aus. Seitens der Mitgliederversammlung wird Jörg Zehender vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Jörg Zehender nimmt die Wahl an.

Top 14 – Anträge

Dem Versammlungsleiter liegen keine schriftlichen Anträge vor.

Top 15 – Ehrungen

Christoph Schulz feierte bereits 2020 sein 10-jähriges Vereinsjubiläum. Dies wurde vom Vorstand leider versäumt zu ehren. Diese Ehrung wird nun nachgeholt.

Am 02. April 2025 hat der Vorstand einstimmig beschlossen Thomas Ippensen, Carmen Ippensen und Tatjana Weigel für ihren Einsatz um das Wohlergehen des Vereins der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Der Vorstand bittet die Anwesenden um die Ernennung von Carmen Ippensen, Thomas Ippensen und Tatjana Weigel zu Ehrenmitgliedern. Es erfolgt eine kurze Erläuterung durch den Versammlungsleiter, wie die vorgeschlagenen Mitglieder zu dieser Ernennung kommen. Die Ernennung erfolgt einstimmig.

Thomas Ippensen bedankt sich für die Ernennung bei den Anwesenden.

Weiter ehrt der Vorstand Andreas Wetzstein und Jürgen Winzel für 50 Jahre, Dieter Ramlow für 30 Jahre, Klaus-Jürgen Werner für 25 Jahre und Dennie Klose für 10 Jahre Vereinstreue und bedankt sich für ihre Mitarbeit im Verein.

Top 16 – Verschiedenes

Der Versammlungsleiter berichtet, dass nach dem An-Angeln bei einem Vereinsmitglied eingebrochen wurde. Neben seinen Angelsachen wurden auch die Angelpapiere entwendet. Das Fangbuch wurde ihm erneut durch den Vorsitzenden ausgestellt und auch der Fischereischein konnte nebeantragt werden. Jedoch ist nicht mehr nachvollziehbar, wann das Vereinsmitglied seine Fischereiprüfung abgelegt hat, sodass ihm keine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses ausgestellt werden kann. Daher wird den Vereinsmitgliedern empfohlen ein Foto bzw. eine Kopie des Prüfungszeugnisses anzufertigen, um in solchen Fällen ein Ersatzzertifikat ausgestellt zu bekommen. Das digitalisierte Dokument dient auch, um sich an unseren Gewässern auszuweisen. Weiter wird auch das Datum und der Ort der abgelegten Fischerprüfung in der Vereinsdatenbank der Vollständigkeit halber nachträglich erfasst. Dazu werden auch die Mitglieder des Gewässerausschusses bei Kontrollen die Daten aufnehmen, sodass diese ergänzt werden können.

Eine Vergrößerung beziehungsweise der Ausbau der Fischerhütte ist angedacht. Der Gesamtvorstand hat sich bereits Gedanken über eine Erweiterung gemacht und Ideen von Vereinsmitgliedern gesammelt, z. B. das Nutzen der Veranda zur Vergrößerung der Hütte. Bevor hier jedoch konkrete Planungen vorgenommen werden, möchte der Gesamtvorstand das Meinungsbild der Vereinsmitglieder erfragen.

Seitens der Mitglieder wird die Haltung des Bauamtes erfragt. Hierauf erwidert der Versammlungsleiter, dass die Fischerhütte am Höckelheimer See derzeit als Geräteschuppen geführt wird, der im Landschaftsschutzgebiet angesiedelt ist. Nachdem die Veranda überdacht wurde, gab es Nachfragen durch das Amt, die geklärt werden konnten, sodass das Dach beim Katasteramt nachgetragen wurde. Auch bezüglich des Containers, der als Materiallager genutzt wird, gab es keine Beanstandungen. Für Maßnahmen muss ein entsprechender Bauantrag gestellt werden, dessen Bearbeitung bis zu drei Jahre dauern und möglicherweise auch abgelehnt werden kann. Bernd Rosemann wendet ein, dass ein Bau ohne Baugenehmigung nicht ratsam sei.

Thomas Ippensen hat sich Gedanken über den Bau eines Steges in T-Form am großen Höckelheimer See gemacht und bereits einige Informationen diesbezüglich eingeholt. Dies würde den See seiner Meinung etwas attraktiver gestalten und einen Nutzen und Mehrwert für die Vereinsmitglieder darstellen. Der Steg würde aus Modulen bestehen, die etwa 2 m breit sind und individuell verlängert werden können. Ebenfalls soll dieser Steg für die Vereinsmitglieder frei zugänglich sein. Die Lieferung und der Aufbau werden durch eine darauf spezialisierte Firma erfolgen. Die ungefähren Kosten würden sich schätzungsweise um die 10.000,00 € belaufen. Dieser Steg könnte von der Hütte aus 6 bis 8 m in den Höckelheimer See verlaufen, sodass der Zugang vom vereinseigenen Grundstück möglich wäre. Dieses Grundstück ist durch die Kette an der Einfahrt abgesperrt, sodass kein Betreten durch „Laufkundschaft“ gestattet ist. Es werden noch weitere Ausführungen zu der Bauweise und dem Verbau des Steges durch Thomas Ippensen vorgebracht. Ob eine Genehmigung des Baus von der Naturschutzbehörde benötigt wird, muss im Vorfeld mit der Stadt und dem Landkreis geklärt werden. Es handelt sich bei dem Steg um einen mobilen Bau, der jederzeit zurückgebaut werden kann. Das Meinungsbild der anwesenden Mitglieder wird erfragt. 54 Stimmberechtigte unterstützen die vorgetragene Idee von Thomas Ippensen, 23 Mitglieder enthalten sich.

Christoph Schulz erfragt die Möglichkeit, die beiden Bootsstege durch Kameras zu sichern. In der vergangenen Zeit kam es vermehrt zu Diebstählen und Vandalismus. Der Gesamtvorstand wird sich mit dieser Thematik beschäftigen.

Bezüglich der Koppelfischerei gibt es Nachfragen durch Uwe Schröder. Das Angeln an den Koppelstrecken ist erst ab dem 01.06.2025 erlaubt, da der Hollenstedter Verein an ihrer Strecke Forellen besetzt hat und diese vorerst ihren eigenen Vereinsmitgliedern zugänglich machen möchten. Daher wurde auch die Koppelfischerei an den Strecken des ASV Northeim e.V. bis zum 01.06.2025 untersagt. Die Koppelfischerei steht generell auf den Prüfstand. Der Nutzen der Koppelfischerei für den Verein wird hinterfragt, sodass es auch zu einer Aufkündigung dieser Vereinbarung durch den Gesamtvorstand kommen kann.

Auf Nachfrage von Günter Schröder, wie Vereinsmitglieder, die nicht digital erreichbar sind, an die Informationen, wie die Einladungen zu Mitgliederversammlungen oder den Terminkalender gelangen, entgegnet der Versammlungsleiter, dass von den 460 Mitgliedern in der Mitgliederverwaltung und den 30 neuen Mitgliedern nur 15 Mitglieder existieren, die keine Emailadresse haben. Durch die Übermittlung per E-Mail und der Veröffentlichung auf der Webseite bzw. in den sozialen Medien kommt der Verein seiner Informationspflicht nach. Der Verein erfüllt damit seine Bringschuld, dies ist auch in der Satzung so verankert. Dieses digitale Verfahren hat sich in den letzten Jahren bewährt und viele Kosten eingespart.

Bei der Auswertung der Fangbücher aus dem Jahr 2024 musste wieder festgestellt werden, dass Fangbücher nicht ordnungsgemäß geführt wurden. Thomas Brünig weist darauf hin, dass bei der Mitgliederversammlung eine Strafe für nicht richtig geführte Fangbücher beschlossen wurde. In diesem Jahr wurde noch einmal auf nicht richtig geführte Fangbücher hingewiesen und von der Erhebung der Strafgebühr abgesehen. Das richtige Führen des Fangbuches ist eine Bringschuld der Mitglieder. Ebenso gilt ein nicht unterschriebenes Fangbuch als eine nicht gültige Fischereierlaubnis. Im nächsten Jahr wird der Beschluss der Mitglieder bezüglich der Strafe in Höhe von 25,00 € durchgesetzt.

Der Versammlungsleiter bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Wortbeiträge und die konstruktive Versammlung und schließt die Versammlung.

Ende: 22.25 Uhr

37176 Nörten-Hardenberg, 21.05.2025



Matthias Jäp
- 1. Vorsitzender -



Anna-Lena Heise
- Protokollführerin -

Haushaltsvoranschlag 2026

Verwendungstyp/Haushaltsstelle	Haushaltsplan
Anschaffung Gerätschaften / Maschinen	-8.000,00 €
Arbeitsdienste / Sitzungen / Versammlungen	-5.500,00 €
Arbeitsgeräte	-5.000,00 €
Auflösung zweckgebundene / freie Rücklage	3.000,00 €
Aufnahmegebühr einmalig	4.000,00 €
Aufwandsentschädigungen	
Aus- und Fortbildungskosten	-500,00 €
Bau- und Erwerbskosten	-4.000,00 €
Beitrag nicht abgegebene Fangmeldung	500,00 €
Beitrag nicht geleistete Arbeitsstunden	10.000,00 €
Beiträge Dachverbände	-4.800,00 €
Bootsgebühren jährlich	4.500,00 €
Buch- und Verwaltungsgebühr einmalig	600,00 €
Büromaterial	-100,00 €
Bücher- und Zeitschriften	
Dienstleistungen	
Druckkosten (Rundschreiben, Fangbücher, u. a.)	-350,00 €
Durchführung Fischerprüfung	1.500,00 €
Energiekosten	-200,00 €
Fahrtkostenerstattungen	-850,00 €
Fischbesatz	-25.000,00 €
Gastkartenverkauf	5.000,00 €
Grundstücksabgaben	-100,00 €
Hegebeitrag	
Höckelheimer Seenumlage einmalig	4.500,00 €
Homepage- / Internet- / Telefonkosten	-300,00 €
Instandhaltung- und Instandsetzungskosten	-9.000,00 €
Jubiläen, Ehrungen, Präsente	-1.000,00 €
Kleinmaterial	-500,00 €
Kontoführungsgebühren	-100,00 €
Lehr- und Jugendarbeit	-2.000,00 €
Mitgliedsbeiträge jährlich	65.000,00 €
Pachten Gewässer	-25.000,00 €
Pachten Sonstige	-3.500,00 €
Portokosten	-100,00 €
Sonstige Einnahmen	
Sonstige Kosten	-1.000,00 €
Speisen und Getränke	
Spenden	
Steggebühren jährlich	1.800,00 €
Toiletten- und Grundstücksreinigung	-200,00 €
Umbuchungen	
Veranstaltungen	-1.000,00 €
Versicherungsausgaben	-2.300,00 €
Werbeeinnahmen	
Zinserträge	
Zuschüsse	
	0,00 €

Antrag auf Satzungsänderungen

Der Gesamtvorstand schlägt die Satzungsänderung des § 2, § 3, § 8, § 10, § 12, § 17, § 18 vor.

§ 2 – Zweck und Aufgaben (alte Fassung)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird u. a. durch die nachfolgenden Aufgaben verwirklicht.

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (8) Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (9) Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien bekannt gegeben.

§ 2 – Zweck und Aufgaben (Änderungen)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird u. a. durch die nachfolgenden Aufgaben verwirklicht.

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (9) ~~Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien bekannt gegeben.~~ Vereinsmitteilungen erfolgen wahlweise per Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Website oder den Social-Media-Kanälen des Vereins. Für die ordnungsgemäße Zustellung genügt der Versand an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.

§ 2 – Zweck und Aufgaben (neue Fassung)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird u. a. durch die nachfolgenden Aufgaben verwirklicht.

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (7) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Im Übrigen haben Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Funktionsträger und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (9) Vereinsmitteilungen erfolgen wahlweise per Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Website oder den Social-Media-Kanälen des Vereins. Für die ordnungsgemäße Zustellung genügt der Versand an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse.

§ 3 – Mitgliedschaft (alte Fassung)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, das Angeln im Verein nicht gewerbsmäßig betreibt und die Angelei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen waidgerecht ausübt.

Will ein Minderjähriger Mitglied des Vereins werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich; entsprechendes gilt für den Austritt aus dem Verein. Minderjährige können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausüben oder wenn sie in anderer Weise die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt haben.

Jeder der dem Verein beitrifft und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss, will er Vereinsmitglied bleiben, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die Fischereiprüfung bei einem in Niedersachsen anerkannten Landesfischereiverband ablegen. Hiervon ist derjenige befreit, der schon die Fischerprüfung abgelegt hat.

- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern begehrt, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen sind zurückzugeben.

§ 3 – Mitgliedschaft (Änderungen)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das ~~10. Lebensjahr vollendet hat, das~~ Angeln im Verein nicht gewerbsmäßig betreibt und die Angelei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen waidgerecht ausübt.

Will ein Minderjähriger Mitglied des Vereins werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich; entsprechendes gilt für den Austritt aus dem Verein. Minderjährige können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausüben oder wenn sie in anderer Weise die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt haben.

Jeder der dem Verein beitrifft und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss, will er Vereinsmitglied bleiben, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die Fischereiprüfung bei einem in Niedersachsen anerkannten Landesfischereiverband ablegen. Hiervon ist derjenige befreit, der schon die Fischerprüfung abgelegt hat.

- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern begehrt, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen sind zurückzugeben.

§ 3 – Mitgliedschaft (neue Fassung)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Angeln im Verein nicht gewerbsmäßig betreibt und die Angelei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen waidgerecht ausübt.

Will ein Minderjähriger Mitglied des Vereins werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich; entsprechendes gilt für den Austritt aus dem Verein. Minderjährige können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausüben oder wenn sie in anderer Weise die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt haben.

Jeder der dem Verein beitrifft und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss, will er Vereinsmitglied bleiben, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die Fischereiprüfung bei einem in Niedersachsen anerkannten Landesfischereiverband ablegen. Hiervon ist derjenige befreit, der schon die Fischerprüfung abgelegt hat.

- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern begehrt, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keine Fischereipapiere.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereinsabzeichen sind zurückzugeben.

§ 8 – Organe (alte Fassung)

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitglieder-, außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, § 13)
- 2) der Vorstand (§ 9 Abs. 1)
- 3) der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2)
- 4) der Ehrenrat (§ 10)
- 5) die Kassenprüfer (§ 12 Abs. 1d)

§ 8 – Organe (Änderungen)

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitglieder-, außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, § 13)
- 2) der Vorstand (§ 9 Abs. 1)
- 3) der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2)
- ~~4) der Ehrenrat (§ 10)~~
- 4) die Kassenprüfer (§ 12 Abs. 1d)

§ 8 – Organe (neue Fassung)

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitglieder-, außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, § 13)
- 2) der Vorstand (§ 9 Abs. 1)
- 3) der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2)
- 4) die Kassenprüfer (§ 12 Abs. 1d)

§ 10 – entfällt (alte Fassung)

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit (Änderungen)

- (1) Stimmberechtigt in der Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, § 13) sind alle aktiven-, passiven- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar in den Vorstand, Gesamtvorstand und als Kassenprüfer sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Fördernde Mitglieder haben nur ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht (§ 6 Abs. 2a).

§ 10 – Stimmrecht und Wählbarkeit (neue Fassung)

- (1) Stimmberechtigt in der Mitglieder- und außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12, § 13) sind alle aktiven-, passiven- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar in den Vorstand, Gesamtvorstand und als Kassenprüfer sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (5) Fördernde Mitglieder haben nur ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht (§ 6 Abs. 2a).

§ 12 – Mitgliederversammlung (alte Fassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt. Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.
- Sie hat u. a. die Aufgabe:
- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
 - c) den Gesamtvorstand und die Ehrenratsmitglieder zu wählen und Ernennungen vorzunehmen,
 - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, die Anträge und die geänderte Tagesordnung schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 – Mitgliederversammlung (Änderungen)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt. Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.
- Sie hat u. a. die Aufgabe:
- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
 - c) den Gesamtvorstand ~~und die Ehrenratsmitglieder~~ zu wählen und ~~Ernennungen vorzunehmen~~ Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, die Anträge und die geänderte Tagesordnung schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 – Mitgliederversammlung (neue Fassung)

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden. Bei einer Präsenzversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt. Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.
- Sie hat u. a. die Aufgabe:
- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
 - c) den Gesamtvorstand zu wählen und Ehrenmitglieder zu ernennen,
 - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre zu wählen, so dass jährlich drei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, die Anträge und die geänderte Tagesordnung schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite und/oder durch Veröffentlichung auf seinen sozialen Medien, bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 17 – Datenschutz (alte Fassung)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.asv-northeim.de/datenschutz des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

§ 17 – Datenschutz (Änderungen)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. ~~Name und Alter des Mitglieds~~ **Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder** sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.asv-northeim.de/datenschutz des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

§ 17 – Datenschutz (neue Fassung)

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Vorname, Nachname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitglieder Daten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.asv-northeim.de/datenschutz des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

§ 18 – Inkrafttreten (alte Fassung)

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 07.06.2024 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den 07.06.2024

Der Gesamtvorstand

gez.
Matthias Jaep
1. Vorsitzender

gez.
Thomas Ippensen
2. Vorsitzender

gez.
Anna-Lena Heise
Schriftführerin

§ 18 – Inkrafttreten (Änderungen)

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am ~~07.06.2024~~ ~~064.2024~~ ~~6~~ beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den ~~07.06.2024~~ ~~064.2024~~ ~~6~~

Der Gesamtvorstand

gez.
Matthias Jaep
Heise
1. Vorsitzender

gez.
~~Thomas Ippensen~~ **Simon Schwarz**
2. Vorsitzender

gez.
Anna-Lena
Schriftführerin

§ 18 – Inkrafttreten (neue Fassung)

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Northeim, den 24.04.2026

Der Gesamtvorstand

gez.
Matthias Jaep
1. Vorsitzender

gez.
Simon Schwarz
2. Vorsitzender

gez.
Anna-Lena Heise
Schriftführerin

Mitgliederentwicklung

Stichtag: 01.01.2025

Altersstruktur	weiblich	männlich	Anzahl
10-14 Jahre	1	1	2
15-17 Jahre	0	15	15
18-25 Jahre	0	39	39
26-35 Jahre	2	66	68
36-45 Jahre	2	94	96
46-55 Jahre	4	85	89
56-65 Jahre	2	77	79
66-75 Jahre	0	52	52
76-80 Jahre	0	11	11
> 80 Jahre	0	9	9
Gesamt	11	449	460

aktiv Junioren	35
aktiv Senioren	311
passiv Senioren	110
Ehrenmitglieder	4
Gesamt	460

Eintritte 2025	65
Austritte 2025	15
Ausschluss 2025	0
verstorben 2025	0

Stichtag: 01.01.2026

Altersstruktur	weiblich	männlich	Anzahl
10-14 Jahre	0	8	8
15-17 Jahre	0	11	11
18-25 Jahre	0	50	50
26-35 Jahre	2	73	75
36-45 Jahre	3	101	104
46-55 Jahre	4	89	93
56-65 Jahre	3	84	87
66-75 Jahre	0	59	59
76-80 Jahre	0	12	12
> 80 Jahre	0	11	11
Gesamt	12	498	510

aktiv Junioren	40
aktiv Senioren	350
passiv Senioren	113
Ehrenmitglieder	7
Gesamt	510

Jubiläumsliste

Wir gratulieren und bedanken uns bei den folgenden Mitgliedern für jahrelange Vereinstreue und wünschen ihnen stets Petri Heil.

Anrede	Nachname	Vorname	Eintritt	Jubiläum
Herr	Jacoby	Hermann	01.01.1956	70
Herr	Helbig	Hans-Jürgen	01.01.1986	40
Herr	Jäger	Helmut	01.01.1986	40
Herr	Mroß	Manfred	01.01.1986	40
Herr	Ebmeyer	Eberhard	01.01.2001	25
Herr	Gehrke	Martin	01.01.2001	25
Herr	Grams	Christian	01.01.2001	25
Herr	Köneke	Christian	01.01.2001	25
Herr	Lorenz	Max	01.01.2001	25
Herr	Losch	Janis	01.01.2001	25
Herr	Schwarz	Tino	01.01.2001	25
Herr	Ulferts	Jan	01.01.2001	25
Herr	Umlauf	Christopher	01.01.2001	25
Herr	Gorschenin	Nikita	08.05.2015	10
Herr	Rieß	Augustas	08.05.2015	10
Frau	Ippensen	Carmen	01.07.2015	10
Herr	Schwan	Jens-Oliver	01.07.2015	10
Herr	Schwarz	Carsten	01.07.2015	10
Frau	Weigel	Tatjana	01.07.2015	10
Herr	Hoff	Alex	04.09.2015	10
Herr	Rodich	Marcus Bernd	16.09.2015	10
Herr	Menge	Markus	06.01.2016	10
Herr	Nixdorf	Finn	02.03.2016	10
Herr	Schmidt	Emil	02.03.2016	10
Herr	Schulz	Roman	02.03.2016	10
Herr	Zehender	Andy	02.03.2016	10
Herr	Schwan	Eric	26.03.2016	10

